

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Röttsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2303/20, Kundgebung "Querdenken 361" Domplatz; Anfrage nach § 9 Abs. 2 Journal-Nr.:
GeschO; öffentlich

Sehr geehrte Frau Röttsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage befasst sich mit dem Rechtsgebiet des Versammlungsrechts, welches eine Rechtsmaterie des übertragenen Wirkungskreises ist. Die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses sind nicht gegeben. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Dennoch beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

- 1. Entspricht es der Wahrheit, dass durch Versammlungsbehörde und Polizei lediglich empfohlen wurde, bei der Kundgebung einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, obwohl dies laut Allgemeinverfügung auf dem Domplatz obligatorisch ist und obwohl der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten wurde?**

Es entspricht nicht der Wahrheit, dass durch Versammlungsbehörde und Polizei lediglich empfohlen wurde, bei der Kundgebung einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Für die o. g. Versammlung wurde die Auflage erteilt, dass die Ordner eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. An die übrigen Versammlungsteilnehmer erging die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Fall der Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter. Der Mindestabstand wurde weitgehend eingehalten.

- 2. Wie werden Sie sicherstellen, dass zukünftig die aktuelle Allgemeinverfügung der Stadt Erfurt bei Kundgebungen/Demonstrationen Anwendung findet und auf den Sicherheitsabstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes geachtet wird?**

Die Allgemeinverfügung hinsichtlich der Einhaltung des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung findet bei dem Erlass von Anordnungen entsprechend Berücksichtigung. Die Überprüfung der Einhaltung

Seite 1 von 2

erlassener Anordnungen erfolgt durch die Polizei bzw. bei Anwesenheit durch die Vertreter der Versammlungsbehörde.

- 3. Nach welchem transparenten Konzept/Verfahren (zum Beispiel Nichteinhaltung von ein, zwei oder drei Auflagen der gültigen Allgemeinverfügung) ist mit dem Abbruch von Kundgebungen/ Demonstrationen durch die Ordnungsbehörde der Stadt Erfurt zu rechnen?**

Die Auflösung einer Versammlung unterliegt einer Einzelfallprüfung und ist anhand der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein